

InfraLeuna GmbH
Geschäftsführer Herr Dr. Günther
Am Haupttor
06237 Leuna

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Abwasser

111. Änderungsbescheid zur wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16.01.2003

Sehr geehrter Herr Dr. Günther,

auf Ihre Anträge vom 02.04., 24.06. und 16.08.2019 sowie von Amts wegen
ergeht folgender

111. Änderungsbescheid.

Die wasserrechtliche Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung
vom 16.01.2003 mit Änderungsbescheiden, zuletzt geändert
durch den 110. Änderungsbescheid vom 4. Juli 2019
wird geändert.

Die Änderung betrifft die Teilströme der Linde Gas Produktionsgesellschaft
mbH, der MinAscent Leuna Production GmbH, der InfraLeuna GmbH, der
LEUNA- Harze GmbH, der Innospec Leuna GmbH, der Alberdingk Boley
Leuna GmbH, der Leuna Carboxylation Plant (LPC) GmbH, der RKB Raffine-
rie-Kraftwerks-Betriebs GmbH, der CRI Catalyst Leuna GmbH, der LEUNA-
TENSIDE GmbH, der BASF Leuna GmbH, der FP-Pigments GmbH, des
Chemisch-Biotechnologischen Prozesszentrums Fraunhofer Gesellschaft,
der MVV Umwelt Asset GmbH TREA Leuna und der ARKEMA GmbH.

Die Änderungen sind im Text „Fett“ und „Kursiv“ gekennzeichnet.

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Halle, 23. August 2019
Ihr Zeichen: SIU/Tei-hü
Mein Zeichen:
405.6.6-62631-88-03-19

Bearbeitet von:
Frau Dr. Jank
Jarmila.Jank@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2812
Fax: (0345) 514-2798

Dienstgebäude:
Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0
Fax: (0345) 514-1444
Poststelle@
lvwa.sachsen-anhalt.de

Internet:
www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für
formlose Mitteilungen
ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

I.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 wird die Ziffer 11 (Teilstrom CRI Catalysts Leuna GmbH) wie folgt geändert:

11. Teilstrom Abwasser der Shell Catalysts & Technologies Leuna GmbH

Bei der Entwässerung des an den Hauptkanal IV (HK IV) angeschlossenen Gebietes und der Anlagen der **Shell Catalysts & Technologies Leuna GmbH** werden folgende Benutzungsbedingungen festgelegt:

II.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 wird die Ziffer 5.h.2 (Teilstrom InfraLeuna GmbH) wie folgt geändert:

5.h.2 Anforderungen an die Einleitung

Am Ablauf der Neutralisationsanlage und am Ablauf der Umkehrosmoseanlage werden folgende Anforderungen an das Abwasser gestellt:

- **Allgemeine Anforderungen**

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

Am Ablauf des Neutralisationsbeckens sind in der qualifizierten Stichprobe folgende Überwachungswerte einzuhalten:

- **Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle**

abfiltrierbare Stoffe	50 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	100 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges}):	100 mg/l
Phosphor, gesamt	2 mg/l

Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 1 mg/l

Die Anforderung für den Parameter AOX gilt für die Stichprobe.

III.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 werden die Ziffer 2.2 (Teilstrom MinAscent Leuna Production GmbH), 5.b.2.3, 5.b.2.4, 5.b.2.5, 5.b.2.6, 5.b.2.8, 5.b.2.9, 5.g.2, 5.i.2, 5.j.2 und 5.k.2 (Teilströme InfraLeuna GmbH), 6.b.2 (Teilstrom Leuna Harze GmbH, L₂-Harze-Anlage), 11.2 (Teilstrom CRI Catalysts Leuna GmbH), 14.a.2.1 (Teilstrom TRM GmbH, POX-Anlage), 17.2.1 (Teilstrom Mixo Herpell), 18.2 (Teilstrom FP-Pigments GmbH), 21.2 (Teilstrom Chemisch-Biotechnologisches Prozesszentrum Fraunhofer Gesellschaft) wie folgt geändert:

2.2 Anforderungen an die Einleitung

Am Ablauf des Kühlwassers aus der Durchlaufkühlung gelten folgende Anforderungen:

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

5.b.2.3 Abluftanlage der Tankreinigungsanlage der InfraLeuna GmbH

Am Ablauf des Durchlaufkühlwassers aus der Abluftanlage der Tankreinigungsanlage Bau 3031 der InfraLeuna GmbH werden folgende allgemeine Anforderungen gestellt:

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

5.b.2.4 Dampfkondensat der GHC Gerling Holz Co. Handels GmbH

Am Ablauf des Dampfkondensates der GHC Gerling Holz Co. Handels GmbH werden folgende allgemeine Anforderungen gestellt:

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

5.b.2.5 Dampfkondensat der Quadrimex Sulfur Chemicals GmbH & Co. KG aus der NaHS-Anlage

Am Ablauf des Dampfkondensates der Quadrimex Sulfur Chemicals GmbH & Co. KG aus der NaHS-Anlage werden folgende allgemeine Anforderungen gestellt:

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

5.b.2.6 Dampfkondensat der ChemComm Leuna GmbH aus der Mehrzweckanlage-Anlage

Am Ablauf des Dampfkondensates der ChemComm Leuna GmbH aus der Mehrzweckanlage werden folgende allgemeine Anforderungen gestellt:

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

5.b.2.8 Umkehrosmoseanlage der InfraLeuna GmbH im Bau 3477

- Am Ablauf betrieblichen Abwassers aus der Umkehrosmoseanlage und der Spülwässer werden folgende allgemeine Anforderungen gestellt:

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

- Am Ablauf der Spülwässer ist in der qualifizierten Stichprobe folgender Überwachungswert einzuhalten:

abfiltrierbare Stoffe 50 mg/l

5.b.2.9 Folienanlage der Xentrys Leuna GmbH

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 22, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

Am Ablauf der Folienanlage der Xentrys Leuna GmbH sind in der qualifizierten Stichprobe folgende Konzentrationswerte und Frachten einzuhalten:

- Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) 50 mg/l / 48 kg/2h
- Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges}) 20 mg/l
- Phosphor, gesamt (P_{ges.}) 1 mg/l

5.g.2 Anforderungen an die Einleitung

Am Ablauf des Rückkühlwerkes werden an das Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

5.i.2 Anforderungen an die Einleitung

Am Ablauf des Rückkühlwerkes werden an das Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

5.j.2 Anforderungen an die Einleitung

Am Ablauf des Kondensates werden folgende Anforderungen an das Abwasser gestellt:

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

5.k.2 Anforderungen an die Einleitung

Am Ablauf des Kühlwassers aus der Durchlaufkühlung werden folgende Anforderungen an das Abwasser gestellt:

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

6.b.2 Anforderungen an die Einleitung

Am Ablauf des Kühlwassers aus der Durchlaufkühlung werden folgende Anforderungen an das Abwasser gestellt:

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

11.2 Anforderungen an die Einleitung

Am Ablauf des Kühlwassers gelten folgende Anforderungen:

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

- Am Ablauf der Kleinkläranlage sind in der qualifizierten Stichprobe folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	150 mg/l
Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB ₅)	40 mg/l

Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn eine durch allgemeine bauaufsichtliche Zulassung, europäische technische Zulassung nach den Vorschriften des Bauproduktengesetzes oder sonst nach Landesrecht zugelassene Abwasserbehandlungsanlage nach Maßgabe der Zulassung eingebaut und betrieben wird. In der Zulassung müssen auch die für eine ordnungsgemäße Funktionsweise erforderlichen Anforderungen an den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Anlage festgelegt sein.

14.a.2.1

An das Produktionsabwasser aus der Methanolanlage werden folgende Anforderungen gestellt:

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 22, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

Am Ablauf der betrieblichen Abwasserbehandlungsanlage sind in der qualifizierten Stichprobe folgende Konzentrationswerte und Frachten einzuhalten:

- **Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle**

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	135 mg/ l / 121,50 kg/2h
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges.})	50 mg/ l
Phosphor, gesamt (P _{ges.})	2 mg/ l
Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G _{Ei})	2

Giftigkeit gegenüber Daphnien (G _D)	8
Giftigkeit gegenüber Algen (G _A)	16
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (G _L)	32

- **Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung**

Zink	2 mg/ l / 1,80 kg/2h
Nickel	0,5 mg/ l / 0,45 kg/2h

- weitere Anforderungen:

Vanadium	3 mg/ l
Sulfid-Schwefel	3 mg/ l
Kohlenwasserstoffe	2 mg/ l

Cyanid, leicht freisetzbar 1,5 mg/ l
Die Anforderung für Cyanid gilt für die Stichprobe.

17.2.1 Allgemeine Anforderungen am Ablauf des Ölabscheiders

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 49, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

18.2 Anforderungen an die Einleitung

Am Ablauf des Rückkühlwerkes werden an das Abwasser folgende Anforderungen gestellt:

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

21.2 Anforderungen an die Einleitung

An das Abwasser aus der Umkehrosmose sowie an das Spülwasser werden folgende Anforderungen gestellt:

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

IV.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 werden zwecks Vereinheitlichung des Textes folgende Ziffern redaktionell wie folgt geändert:

1.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 1.2 festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgeblichen Jahresschmutzwassermengen (JSM) werden nachfolgend festgelegt:

- | | |
|---|------------------------|
| • Ablauf des Rückkühlwerkes 2502 | 320.000 m ³ |
| • Ablauf des Rückkühlwerkes 4151 | 32.000 m ³ |
| • Ablauf des Rückkühlwerkes 4162 | 15.000 m ³ |

5.b.2.2 Rückkühlwerk Werkteil II der InfraLeuna GmbH

Am Ablauf des Kühlwassers aus dem Rückkühlwerk werden folgende Anforderungen an das Abwasser vor seiner Vermischung gestellt:

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

Am Ablauf des Kühlwassers aus dem Rückkühlwerk sind in der Stichprobe folgende Überwachungswerte einzuhalten:

- **Anforderungen an das Abwasser für die Einleitungsstelle**

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	27 mg/l
Phosphor, gesamt (P_{ges})	3 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges})	20 mg/l

- **Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung**

Zink (Zn)	4 mg/l
-----------	--------

5.g.1 Art und Umfang der Benutzung

- **Kühlwasser** aus dem Rückkühlwerk Bau 4810 über Straße F rechts und über HK I (Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH E 32.25), bis zu max. 150 m³/h, 3 600 m³/d;
- unbelastetes Niederschlagswasser aus dem Abwasservorsorgebecken (Entwässerung bei Starkniederschlägen) über den Seitenkanal F und den HK I (E 32.14), bis zu max. 251 m³/h.

5.i.1 Art und Umfang der Benutzung

- **Kühlwasser** aus dem Rückkühlwerk Bau 5223 über Straße F/5 und über HK I (Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH E 32.16), bis zu max. 100 m³/h, 2 400 m³/d.

6.a.3 Probenahmestellen

[...]

Zur Gewährleistung der behördlichen Überwachung für **den Ablauf des Kühlwassers** aus den Rückkühlwerken wird folgendes angeordnet:

Während der Stoßbehandlung (Bioziddosierung sowie Dosierung von Korrosionsinhibitoren) des Kühlwassers in den Rückkühlwerken ist der Betreiber verpflichtet, den Kühlkreislauf geschlossen zu halten.

7.1 Art und Umfang der Benutzung

- **Kühlwasser** aus dem Rückkühlwerk über Straße 7 und über HK I (Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH, E 23.1), bis zu max. 5 m³/h, 120 m³/d;
- Niederschlagswasser von ca. 8611 m² befestigten, unbelasteten Flächen über Straße 9 und über HK I (E 23.6), bis zu max. 86,11 l/s;
- Niederschlagswasser von ca. 125 m² befestigten, unbelasteten Flächen über Straße 7; und über HK I (E 23.1), bis zu max. 1,25 l/s.
- Niederschlagswasser von ca. 2 283 m² befestigten, unbelasteten Flächen über Straße 7 und über HK I (E 23.7), bis zu max. 22,83 l/s.

7.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 7.2 der Benutzungsbedingungen festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgebliche Jahresschmutzwassermenge (JSM) wird nachfolgend festgelegt:

- **Ablauf des Rückkühlwerkes** 15.000 m³

8.1 Art und Umfang der Benutzung

- **Kühlwasser** aus dem Rückkühlwerk über Seitenkanal I und über HK I (Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH, E 6.1), bis zu max. 5 m³/h, 120 m³/d;
- Durchlaufkühlwasser über Seitenkanal I, Bau 6104 und über HK I (E 6.1), bis zu max. 400 m³/h, 9600 m³/d;
- Niederschlagswasser von ca. 16.000 m² befestigten, unbelasteten Flächen und Behältertassen über Seitenkanal I, Bau 6104 und über HK I (E 6.1), bis zu max. 16 m³/h (diskontinuierlich).

9.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 9.2 festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgeblichen Jahresschmutzwassermengen (JSM) werden nachfolgend festgelegt:

- **Ablauf des Rückkühlwerkes** Bau 7631 22.000 m³

10.2.3 Ablauf des Kühlwassers aus den Kreisläufen des Raffinerie-Kraftwerkes und der Raffinerie

Die allgemeinen Anforderungen gemäß § 3 AbwV und Anhang 31, Teil B AbwV in der jeweils geltenden Fassung sind einzuhalten.

Am Ablauf des Rückkühlwerkes sind in der Stichprobe folgende Konzentrationswerte einzuhalten:

- **Anforderungen an das Abwasser für die Einleitstelle**

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	40 mg/l
Stickstoff, gesamt, als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	20 mg/l
Phosphor, gesamt (P _{ges})	2 mg/l

- **Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung**

Zink (Zn)	4 mg/l
-----------	--------

- **Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls**

Nach Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen:

Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	0,3 mg/l
Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX)	0,5 mg/l
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien (GL)	12

Die Anforderung an die Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien gilt auch als eingehalten, wenn die Abflutung so lange geschlossen bleibt, bis entsprechend den Herstellerangaben über Einsatzkonzentration und Abbauverhalten ein GL - Wert von 12 oder kleiner erreicht ist und dies in einem Betriebstagebuch nachgewiesen wird.

10.3 Probenahmestelle

Die Probenahme für die behördliche Überwachung der Abwasserteilströme der RKB Raffinerie-Kraftwerks-Betriebs GmbH ist an folgenden Orten zu gewährleisten:

Probenahmestelle	Messstellen-Nr.
Rauchgasreinigungs-Abwasserbehandlungsanlage (RAA)	331751
Neutralisationsanlage – Vollentsalzung (VEA)	1500325001
Ablauf des Rückkühlwerkes	331749
Abwasservorsorgeanlage	-
Umkehrosiose	-

Festlegung von Rückstellproben für folgende Anlagen:

Probenahmestelle	Messstellen-Nr.
Neutralisationsanlage – Vollentsalzung (VEA)	1500325001
Ablauf des Rückkühlwerkes	331749

Zur Gewährleistung der behördlichen Überwachung ist jeweils eine Rückstellprobe (Volumen 5 l) bereitzustellen:

- a) vor jeder Abgabe einer Abwassercharge am Ablauf der Neutralisationsanlage bis zur Abgabe einer neuen Abwassercharge
- b) vor jeder Stoßdosierung aus dem Ablauf des **Rückkühlwerkes** bis zum Beginn einer neuen Stoßbehandlung.

Es sind Vorortparameter (pH-Wert, Leitfähigkeit, Wassertemperatur, Abwassermenge) zu bestimmen und zu protokollieren.

Das Protokoll muss weiterhin folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Abwasseranlage
- Probenahmeart
- Name des Probenehmers des Anlagenbetreibers
- Probenahmestelle, Messstellen-Nummer
- Probenahmedatum und -zeit.

Die Rückstellprobe ist bei maximal 5°C, unter Licht- und Luftabschluss aufzubewahren.

Die Rückstellprobe ist mit Entnahmedatum und Entnahmezeit zu kennzeichnen.

Die Bereitstellung einer Rückstellprobe ist dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Labor Süd per Mail zu melden.

10.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 10.2 festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgeblichen Jahresschmutzwassermengen (JSM) werden nachfolgend festgelegt:

RAA	140.160 m ³
Neutralisationsanlage- VEA	52.000 m ³
Ablauf des Rückkühlwerkes	2.200.000 m ³
Umkehrosmose - Anlage	1.620.600 m ³
Abwasservorsorgeanlage	438.000 m ³

12.1 Art und Umfang der Benutzung

- **Kühlwasser** aus dem Rückkühlwerk Bau 7601 über Straße 7 und HK IV (Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH E 16.1), bis zu max. 9 m³/ h, 216 m³/ d;
- **Kühlwasser** aus dem Rückkühlwerk Bau 7315 über Straße 7 und HK IV (E 16.3), bis zu max. 2,8 m³/ h, 60 m³/ d;
- Niederschlagswasser von ca. 783 m² befestigten, unbelasteten Flächen über Straße O/ 7 und HK IV (E 16.2), bis max. 7,83 l/ s;
- Niederschlagswasser von ca. 4.442 m² befestigten, unbelasteten Flächen über Straße Q/ 7 und HK IV (E 16.3), bis zu max. 44,42 l/ s;

- Niederschlagswasser von ca. 5.481 m² befestigten, unbelasteten Flächen über Straße R/ 7 und HK IV (E 16.3), bis zu max. 54,81 l/ s;
- Niederschlagswasser von ca. 320 m² befestigten, unbelasteten Flächen über Straße P/ 14 und HK IV (E 16.7), bis zu max. 3,20 l/ s;
- Niederschlagswasser von ca. 1.596 m² befestigten, unbelasteten Flächen über Straße R/ 7 und HK IV (E 16.1), bis zu max. 15,96 l/ s;
- Niederschlagswasser von ca. 860 m² befestigten, unbelasteten Flächen über Straße S/ 14 und HK IV (E 16.5), bis zu max. 8,6 l/ s;
- Niederschlagswasser von ca. 1.200 m² befestigten, unbelasteten Flächen über Straße Q und HK IV (E 16.4), bis zu max. 12,00 l/ s;
- Niederschlagswasser von ca. 126 m² befestigten, unbelasteten Flächen über Straße 7 und HK IV (E 16.6), bis zu max. 1,26 l/ s;
- Niederschlagswasser von ca. 1.006 m² befestigten, unbelasteten Flächen über Straße 7/R-S und HK IV (E 16.8), bis zu max. 10,06 l/ s.

12.4 Abgaberechtliche Festlegungen

Für die Ermittlung der Schadeinheiten werden die unter Ziffer 12.2 festgelegten abgaberelevanten Überwachungswerte zugrunde gelegt.

Die für die Festsetzung der Abwasserabgabe maßgeblichen Jahresschmutzwassermengen (JSM) werden nachfolgend festgelegt:

Ablauf des Rückkühlwerkes Bau 7601	18.000 m ³
Ablauf des Rückkühlwerkes Bau 7315	10.850 m ³

13.5 Anzeige

Der Beginn und das Ende der Einleitung des **Kühlwassers** aus dem Rückkühlwerk in die ZAB Leuna ist der oberen Wasserbehörde und dem Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt, Labor Süd, per Mail anzuzeigen.

18.1 Art und Umfang der Benutzung

- **Kühlwasser** aus dem Rückkühlwerk über den Seitenkanal Straße B / 2 und über HK I (E 46.1), bis zu max. 1 m³/ h, 24 m³/ d;
- Niederschlagswasser von ca. 1.584 m² befestigten, unbelasteten Flächen über den Seitenkanal Straße B / 2 und HK I (E 46.1), bis max. 15,84 l/ s.

V.

Hinweise

Die behördliche Überwachung von Kleinkläranlagen beschränkt sich grundsätzlich auf die Kontrolle der Protokolle und Nachweise, wie Protokoll der Bauabnahme und Wartungsprotokolle sowie Nachweis der ordnungsgemäßen Schlammensorgung. Eine behördliche Überwachung der Abwasserbeschaffenheit von Kleinkläranlagen ist derzeit nicht erforderlich.

Für das Einleiten vom **Kühlwasser** aus einem Rückkühlwerk, vom Prozessabwasser, chemisch-physikalisch und biologisch gereinigtem Abwasser aus Abwasserbehandlungsanlagen und von biologisch gereinigtem Abwasser aus einer Kläranlage hat der Erlaubnisinhaber eine Abwasserabgabe zu entrichten.

Das Einleiten des Niederschlagswassers, des Kühlwasser aus der Durchlaufkühlung sowie des Grundwassers ist nach derzeitiger Rechtslage nicht abgabepflichtig.

V.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 wird die Ziffer 26 und 26.1 (Teilstrom MVV Umwelt Asset GmbH TREA Leuna) wie folgt geändert:

26. Teilstrom Abwasser MVV Umwelt Asset GmbH TREA Leuna

Bei der Entwässerung des an den Hauptkanal I (HK I) angeschlossenen Gebietes der **MVV Umwelt Asset GmbH TREA Leuna** werden folgende Benutzungsbedingungen festgelegt:

26.1. Art und Umfang der Benutzung

- Niederschlagswasser von ca. 2 650 m² befestigten, unbelasteten Flächen über den HK I (Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH E 40.1), bis zu max. 26,50 l/s;
- Niederschlagswasser von ca. 7 910 m² befestigten, unbelasteten Flächen über den HK I (Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH E 40.2), bis zu max. 79,10 l/s;
- Niederschlagswasser von ca. 12 250 m² befestigten, unbelasteten Flächen über den HK I (Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH E 40.3), bis zu max. 122,50 l/s;
- Niederschlagswasser von ca. 5 750 m² befestigten, unbelasteten Flächen über den HK I (Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH E 40.4), bis zu max. 57,50 l/s;
- **Niederschlagswasser von ca. 734 m² befestigten, unbelasteten Flächen über den HK I (Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH E 40.5), bis zu max. 7,34 l/s;**
- Frischwasser aus dem Funktionstest der Sprinklerpumpen über den HK I (Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH E 40.3), bis zu max. 450 m³/h, 900 m³/a.

VI.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 wird die Ziffer 18.1 (Teilstrom FP-Pigments GmbH) wie folgt geändert:

18.1 Art und Umfang der Benutzung

- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk über den Seitenkanal Straße B / 2 und über HK I (E 46.1), **bis zu max. 2,5 m³/h, 60 m³/d;**
- Niederschlagswasser von ca. **1645 m²** befestigten, unbelasteten Flächen über den Seitenkanal Straße B / 2 und HK I (E 46.1), bis max. **16,45 l/s.**

VII.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 wird die Ziffer 4.1 (Teilstrom ARKEMA GmbH) wie folgt geändert:

4.1 Art und Umfang der Benutzung

- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk, über Seitenkanal B/4, Bau 2416 und über HK I (Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH E 2.1), bis zu max. **60 m³/h**, 600 m³/d;
- biologisch gereinigtes häusliches Abwasser der Kleinkläranlage über Seitenkanal B/4, Bau 2410 und über HK I (E 2.1), bis zu max. 0,30 m³/h, 7,5 m³/d;
- biologisch gereinigtes häusliches Abwasser der Kleinkläranlage über Seitenkanal B/4, Bau 2420 und über HK I (E 2.1), bis zu max. 0,06 m³/h, 0,6 m³/d;
- Niederschlagswasser von **ca. 7430 m²** befestigten, unbelasteten Flächen über Seitenkanal B/4, Bau 2410 und über HK I (E 2.1), bis zu max. **74,3 l/s**.

VIII.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 wird die Ziffer 14.a.1 (Teilstrom TRM GmbH) wie folgt geändert:

14.a.1 Art und Umfang der Benutzung

- Produktionsabwasser über Straße 14 und über HK IV (Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH 9.1), bis zu max. 450 m³/h, 10 800 m³/d;
mitt. 300 m³/h, 7200 m³/d
- biologisch gereinigtes häusliches Abwasser aus der Kleinkläranlage für Bau 8450 über Straße 14 und 7 und HK IV (E 9.1), bis zu max. 7,95 m³/d;
- biologisch gereinigtes häusliches Abwasser aus der Kleinkläranlage für Bau 8634 über Straße 14, südöstlich Bau 8604 und HK IV (E 9.1), bis zu max. 7,5 m³/d;
- biologisch gereinigtes häusliches Abwasser aus der Kleinkläranlage am Bau 7120 über Straße 3, Bau 7123 und HK IV (E 9.2), bis zu max. 0,33 m³/d;
- Niederschlagswasser von ca.170.000 m² befestigten Flächen und Behältertassen abgeleitet über Ölabscheider und zuschaltbare Abwasserrückhalteeinrichtung über Straße 14 und 7, nordöstlich Bau 8604 und über HK IV (E 9.1), bis zu max. 1700 l/s;
- Niederschlagswasser von ca.1.567 m² befestigten, unbelasteten Flächen über Straße 3, Bau 7123 und über HK IV (E 9.2), bis zu max. 15,67 l/s;
- Niederschlagswasser von ca. 86.000 m² befestigten Flächen über Straße 14, südöstlich von Bau 8604 und über HK IV (E 9.1), bis zu max. 860 l/s;
- Niederschlagswasser von ca. 2.330 m² befestigten, unbelasteten Flächen über Straße 7 und HK IV (E 9.3), bis zu max. 23,30 l/s;
- Niederschlagswasser von ca. 2.035 m² befestigten, unbelasteten Flächen über Straße 7, und HK IV (E 9.5), bis zu max. 20,35 l/s.

IX.

Im Kapitel IV.B der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003 wird die Ziffer 15.1 (Teilstrom Taminco Germany GmbH) wie folgt geändert:

15.1 Art und Umfang der Benutzung

- Kühlwasser aus dem Rückkühlwerk **Bau 8313** über Seitenkanal T/ 7, Bau 7650 und HK IV (Einleitstelle in die Abwasseranlagen der InfraLeuna GmbH E 7.2), bis zu max. 50 m³/ h, 1 200 m³/d;
- biologisch gereinigtes häusliches Abwasser aus der Kleinkläranlage für Bau 8314 über Seitenkanal W/14 und HK IV (E 7.1), bis zu max. 0,14 m³/ h;
- biologisch gereinigtes häusliches Abwasser aus den Kleinkläranlagen Bau 7656 und Bau 8300 zusammen mit Kühlwasser Labor über Seitenkanal T/ 7 und HK IV (E 7.2), bis zu max. 0,225 m³/ h;
- Niederschlagswasser von ca. 8 333 m² unbelasteten Dachflächen (direkter Ablauf ins Kanalsystem) über Seitenkanal T/ 7, Bau 7650 und HK IV (E 7.2), bis zu max. 83,33 l/ s;
- Niederschlagswasser von ca. 12 716 m² befestigten, unbelasteten Flächen und aus den Behältertassen über Seitenkanal T/7, Bau 7650 und HK IV (E 7.2), bis zu max. 127,16 l/ s (diskontinuierlich);
- Niederschlagswasser von ca. 432 m² unbelasteten Dachflächen über Seitenkanal W/ 14, Bau 8314 und HK IV (E 7.1), bis zu max. 4,32 l/ s.

X.

Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.
Die Kostenfestsetzung erfolgt durch gesonderten Bescheid.

XI.

Begründung

Auf Ihre Anträge vom 02.04. und 24.06. 2019 sowie von Amts wegen ergeht gemäß § 10 WHG die 111. Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Dezember 1999 in der 2. Fassung vom 16. Januar 2003.

Auf meine Anhörung vom 19.07.2019 haben Sie sich mit Schreiben vom 16.08.2019 geäußert. Gegen den Bescheid wurden keine Einwände erhoben.

Gleichzeitig wurden ohne Anhörung zusätzliche Änderungen für die Teilströme ARKEMA GmbH und FP-Pigments GmbH beantragt.

- Die Firma CRI Catalysts Leuna GmbH wurde zum 01.04.2019 unter dem Namen Shell Catalysts & Technologies Leuna GmbH umfirmiert. Dementsprechend ändert sich die Ziffer 11 der wasserrechtlichen Erlaubnis.

- In der Ziffer 5.h.2 wurde von Amts wegen die Art der Probenahme (Stichprobe) für den Parameter AOX entsprechend dem Abschnitt D, Ziffer 1 des Anhangs 31 der Abwasserverordnung geändert.

- In diversen Ziffern der wasserrechtlichen Erlaubnis, Kapitel IV wurde von Amts wegen die einheitliche Formulierung für die Allgemeinen Anforderungen gemäß der Abwasserverordnung eingefügt. Des Weiteren wurden von Amts wegen zur Vereinheitlichung des Textes redaktionelle Änderungen in den Kapiteln IV.B, V. und in der Anlage 3 vorgenommen.

- Die Firma MVV Umwelt Asset GmbH, TREA Leuna errichtet eine Fernwärmeübergabestation. Das anfallende unbelastete Niederschlagswasser von den neuen Flächen wird über eine neue Einleitstelle E 40.5 über den Hauptkanal I abgeleitet.

Dementsprechend wird die Ziffer 26.1 um einen Teilstrom ergänzt.

Weiterhin wird die Umbenennung der Firma MVV RHE AG zu MVV Umwelt Asset GmbH, TREA In der wasserrechtlichen Erlaubnis vorgenommen.

- Die Firma FP-Pigments GmbH beabsichtigt die Abwassermengen in m³/h und m³/d am Ablauf des Rückkühlwerkes zu erhöhen. Dementsprechend ändert sich in der Ziffer 18.1 die über die Einleitstelle E 46.1 abgeleitete Kühlwassermenge. Die Jahresschmutzwassermenge bleibt unverändert. Weiterhin werden dem Kühlwasser keine Betriebs- und Hilfsstoffe zugesetzt; die Konditionierung wird mittels UV-Licht durchgeführt.

Antragsgemäß erhöht sich die befestigte, unbelastete Fläche und dementsprechend die Menge des Niederschlagswassers auf 16,45 l/s.

- Die Firma ARKEMA GmbH hat auf ihrem Gelände zusätzliche Flächenbefestigungen vorgenommen und Gebäude erweitert. Dementsprechend erhöht sich der Anfall von unbelastetem Niederschlagswasser. Die Ziffer 4.1 wird geändert; die Menge des über die Einleitstelle E 2.1 abgeleiteten Niederschlagswassers wird damit erhöht.

Die Abwassermenge für den Ablauf des Rückkühlwerkes wird antragsgemäß auf 60 m³/h erhöht.

- Von Amts wegen wurden die im 109. Änderungsbescheid von 4. April 2019 geänderten Festlegungen berichtigt. Die Einleitung des Niederschlagswassers von der befestigten Fläche („Waschplatz“) über die Straße 7 und HK IV (E 9.3) bis zu max. 11,07 l/s ist entbehrlich. Diese Einleitung wird antragsgemäß durch die Einleitung des Niederschlagswassers von ca. 2.330 befestigten, unbelasteten Flächen über die Straße 7 und HK IV (E 9.3) bis zu max. 23,30 l/s ersetzt. Die Fläche „Waschplatz“ wird erweitert und für die Vorbereitung des Projektes 2020+ in der POX-Methanolanlage verwendet.

- In der Ziffer 15.1 wird die (bestehende) Bau-Nummer des Rückkühlwerkes der Taminco Germany GmbH eingefügt.

Die Festlegungen sind gemäß §§ 5 und 13 WHG zulässig.

Hinsichtlich der getroffenen Entscheidung bin ich gemäß § 1 Abs. 1 Nr.1 b bb) Wasser-ZustVO sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 Abs.1 Nr.1 VwVfG.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 und 5 VwKostG LSA. Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat. Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale), erhoben werden.

Fundstellennachweis

1. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254)
2. Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i. d. F. d. B. vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327)
3. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) i. d. F. d. B. vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639)
4. Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. November 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. April 2016 (GVBl. LSA S. 159)
5. Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Jank

Anlagen**Anlage 1****Einleiter in den Hauptkanal I**

Firma	ggf. Betriebsstätte	Art Abwasser / Grundwasser
ADDINOL Lube Oil GmbH		Niederschlagswasser
ARKEMA GmbH, Niederlassung Leuna		Kühlwasser häusliches Abwasser Niederschlagswasser
MinAscent Leuna Production GmbH		Kühlwasser häusliches Abwasser Niederschlagswasser
DOMO Caproleuna GmbH	Werkteil I	Kühlwasser häusliches Abwasser Niederschlagswasser
Alberdingk Boley Leuna GmbH		Kühlwasser Niederschlagswasser
InfraLeuna GmbH	Grundwasserreinigungsanlage Werkteil I Havariebecken GuD-Anlage-Rückkühlwerk Bau 4810 Rückkühlwerk Bau 5223 Deionat-Anlage Schaltanlagen Kondensatsammelstation	Niederschlagswasser Niederschlagswasser Mischabwasser Kühlwasser /Niederschlagswasser Kühlwasser Produktionsabwasser Niederschlagswasser Kühlwasser Kondensat
Innospec Leuna GmbH		Kühlwasser Niederschlagswasser
ISO TECHNIK SPÄTH		Niederschlagswasser
LER GmbH		Niederschlagswasser
LEUNA-Harze GmbH	Anlagen Harze 1, 2 3 und 4 Phenolharze, Epichlorhydrin-Anlage, Chlor-Alkali-Elektrolyse, Härter- Anlage	Produktionsabwasser Kühlwasser Niederschlagswasser
Linde Gas Produktions- gesellschaft mbH		Kühlwasser Niederschlagswasser
MDSE	Hochhalde Leuna	Niederschlagswasser
Mixo Herpell		Produktionsabwasser Niederschlagswasser
MVV Umwelt Asset GmbH TREA Leuna	TREA I und II	Niederschlagswasser Frischwasser
FP-Pigments GmbH		Kühlwasser Niederschlagswasser
TÜV NORD MPA		Niederschlagswasser
Chemisch-Biologisches Prozesszentrum		Niederschlagswasser Abwasser Umkehrosmose
Hydromotive GmbH & Co. KG		Niederschlagswasser
AGROFERT Deutschland GmbH		Niederschlagswasser

Anlage 2

Einleiter in den Hauptkanal IV

Firma	Betriebsstätte	Art Abwasser / Grundwasser
BASF Leuna GmbH		Kühlwasser Niederschlagswasser
REMONDIS Industrie Service GmbH & Co. KG		Niederschlagswasser
IDA Gerüstbau GmbH		Niederschlagswasser
InfraLeuna GmbH	ZAB Leuna Rückkühlwerk WT II Straße R	Produktionsabwasser häusliches Abwasser Niederschlags-/Grundwasser Kühlwasser Grundwasser
Shell Catalysts & Technologies Leuna GmbH		häusliches Abwasser Kühlwasser Niederschlagswasser
LCP GmbH		Kühlwasser Niederschlagswasser
LEUNA-Harze GmbH	L ₂ -Harze-Anlage	Kühlwasser Niederschlagswasser
LEUNA-TENSIDE GmbH		Kühlwasser Niederschlagswasser
TAMINCO Germany GmbH		häusliches Abwasser Kühlwasser Niederschlagswasser
TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH	POX-Anlage RAWA	Produktionsabwasser häusliches Abwasser Niederschlagswasser Produktionsabwasser
RKB Raffinerie-Kraftwerks-Betriebs GmbH	Kraftwerk	Produktionsabwasser Kühlwasser Niederschlagswasser
Xentrys Leuna GmbH	Folienanlage	Produktionsabwasser

Anlage 3

Übersicht der Probenahmestellen

Firma	Anlage	Messstellen-Nummer
Linde Gas Produktionsgesellschaft mbH & Co. KG	RKW Bau 2502	331771
	RKW Bau 4151	331773
	RKW Bau 4162	331881
DOMO Caproleuna GmbH	RKW Bau 5408	1500325059
ARKEMA GmbH	RKW Bau 2416	331778
InfraLeuna GmbH	Hauptkanal I	330600
	Hauptkanal IV	330630
	ZAB	330640
	RKW WT II	331792
	Havariebecken	332015
	Grundwasser Str. R/Ost	1500325009
	Grundwasser Str. R/West	1500325010
	Grundwasser Str. R/Nord	1500325016
Deionat-Anlage – Neutralisation	331787	
LEUNA-Harze GmbH	RKW Bau 6634 Harze 1	331782
	RKW Bau 6210 Harze 2	331882
	RKW Bau 6254 Phenolharze	1500325004
	RKW Bau 6221 Harze 3	1500325013
	RKW Bau 6708 Epichlorhydrin	1500325034
	RKW Bau 6734 CAE	1500325037
	RKW Bau 6673 Härter	1500325054
	Prozessabwasser (CAE)	1500325036
RKW Bau 6266 Harze 4	1500325058	
LEUNA-Tenside GmbH	RKW Bau 7631	331793
	RKW Bau 7315	1500325057
BASF Leuna GmbH	RKW Bau 7213	331795
Innospec Leuna GmbH	RKW Bau 6325	331805
TOTAL Raffinerie Mitteldeutschland GmbH	Prozessabwasser POX-Anlage	1500325017
	Raffinerie-Kläranlage	331727
Taminco Germany GmbH	RKW Bau 8301	331801
LCP GmbH	RKW Bau 7631	1500325023
Alberdingk Boley Leuna GmbH	RKW Bau 6103	1500325051
RKB Raffinerie-Kraftwerks-Betriebs GmbH	RAA	331751
	Neutralisation Vollentsalzung	1500325001
	Kühlwasser aus dem RKW	331749
Xentrys Leuna GmbH	Prozessabwasser	1500325056